

Beitragsordnung des FSV Waiblingen

Die vorliegende Beitragsordnung wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2010 gültig.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 6 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

1. Beitragssätze	monatlicher Beitrag (Euro)	Jahresbeitrag (Euro)
<ul style="list-style-type: none">• Einzelmitglieder über 18 Jahre	7,00	84,00
<ul style="list-style-type: none">• Ehepaare	9,00	108,00
<ul style="list-style-type: none">• Rentner/in *)	5,00	60,00
<ul style="list-style-type: none">• Rentnerpaare *)	6,00	72,00
<ul style="list-style-type: none">• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00	60,00
<ul style="list-style-type: none">• Nichtverdiener über 18 Jahren mit entsprechendem Nachweis	5,00	60,00
<ul style="list-style-type: none">• Familienbeitrag *) (mindestens 1 Elternteil und 1 Kind; Es werden nur Kinder und Jugendliche in Ausbildung bis 25 Jahre berücksichtigt)	12,00	144,00
<ul style="list-style-type: none">• Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei		
<ul style="list-style-type: none">• Beiträge kooperativer und fördernder Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt		

Alle Jugendlichen der Fußballabteilung bezahlen bis einschließlich C-Jugend und jünger einen monatlichen Beitrag von 27 €, die der A- und B-Jugend einen monatlichen Beitrag von 14 €. Dieser beinhaltet den Vereinsbeitrag Jugend. Dieser Beitrag wird grundsätzlich abgebucht.

*) Die gekennzeichneten Mitgliedergruppen, die diese ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis jeweils bis zum 01.12. des vorausgehenden Jahres zu führen. Liegt dieser Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im laufenden Jahr der volle Betrag erhoben.

*) Bei Rentnern genügt ein einmaliger Nachweis. Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

2. Zusätzliche Abteilungsbeiträge	monatlicher Beitrag (Euro)	Jahresbeitrag (Euro)
<ul style="list-style-type: none">• Badminton Erwachsene	7,00	12,00
<ul style="list-style-type: none">• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	0,50	6,00

3. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziff. 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes enthalten.

4. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- Der Jahresbeitrag (einschl. der Abteilungs-Zusatzbeiträge) ist jeweils bis 31.03. des Jahres fällig
Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung.
Die Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
Für Mahnungen gelten die Bemerkungen unter b) entsprechend.
- Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge zu dem unter a) genannten Termin auf folgendes Konto einzuzahlen:

FSV Waiblingen e.V.
KSK Waiblingen
IBAN: DE 11 6025 0010 0015 0545 53
BIC: SOLADES1WBN

Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen kann eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben werden. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, kann ein Inkassoverfahren eingeleitet werden.

5. Eintritt, Austritt

- Beim Eintritt während des Jahres ist der Beitrag vom Eintrittsmonat an zu entrichten.
- Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 31.12. schriftlich beim Vorstand angezeigt werden.
Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

6. Angebote für Nichtmitglieder

- Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen:
Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der jeweils veranstaltenden Abteilung festgelegt wird. Sie richtet sich u. a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.
- „Schnupperteilnahme“
Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens 2 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen.
Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.

7. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.